

An die
 Gemeindeverwaltung Bretzfeld
 Adolzfurter Straße 12

 74626 Bretzfeld

A N T R A G
AUF ANSCHLUSS AN DIE
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG

Verteiler:
Wasserversorgung
Antragsteller
Amt II Kasse
Amt IV Bauakten

1. Grundstückseigentümer/in

Anrede (bei jur. Personen: Rechtsform und Ansprechpartner)	
Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	Telefon (tagsüber)
PLZ, Wohnort	Email (Angabe freiwillig)

2. Grundstück und Technischer Anschluss

Anzuschließendes Grundstück	Straße, Haus-Nr.:	
	Flurstück-Nr.:	
	Größe (m²):	
Art des Anschlusses	<input type="checkbox"/> Neuanschluss <input type="checkbox"/> Änderung des bestehenden Anschlusses	
<u>Wasseranschluss für Ein-/Mehrfamilienhäuser</u> Entnahmestellen:	_____ Bäder/ Duschen _____ Küchen _____ Waschküchen _____ Gartenanschlüsse _____ Schwimmbad _____ Wasserbecken/Wasserteich _____ Erdwärmepumpe _____ Regenwassernutzungsanlage _____ sonstiges: _____	
Besondere Einrichtungen:		
Verlegung des Hausanschlusses erwünscht am: (voraussichtliche Terminplanung)		
Geplanter Zählerplatz:		
Für das Grundstück wurde bereits einmal ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am _____ über _____ €	

3. Bauwasseranschluss

Ein Bauwasseranschluss	<input type="checkbox"/> wird beantragt: Setzen Sie sich rechtzeitig mit unseren Mitarbeitern in Verbindung (Termin !) <input type="checkbox"/> wird nicht beantragt
Abrechnung für die Lieferung von Bauwasser:	(Rechtsgrundlage: § 45 WVS)
Umbauter Raum:‘	_____ m ³ (siehe Bauantrag)
Bauweise:	<input type="checkbox"/> Massivbauweise (Beton, Mauerwerk...) <input type="checkbox"/> Fertigbauweise (Holzständer,...)

4. Planverfasser/in bzw. Bauleiter/in

Name und Vorname	Telefon (tagsüber)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort

5. Beauftragter Installateur (verantwortlicher Fachbetrieb)

Name und Vorname	Telefon (tagsüber)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort

Der ausführende Installateursbetrieb muss im Installateursverzeichnis der Gemeinde Bretzfeld gelistet sein. Sollte Ihr Betrieb nicht gelistet sein, müssen die relevanten Unterlagen zur Listung des Betriebes dem Antrag beigefügt werden.

6. Anlagen

- Lageplan
- Grundrisse (Kellergeschoss und Erdgeschoss).
Bitte die beabsichtigte Anschlussstelle und die Verwendung der Kellerräume vermerken.

Erklärung

Die Trinkwasseranlage wird unter Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988, DVGW-Regelwerk) errichtet und der Betreiber in die Bedienung der Anlage eingewiesen. Die Anlage wird zum Schutz des öffentlichen Trinkwassers betrieben. Die Richtlinien zu Verlegung von Hausanschlussleitungen in der Wasserversorgung werden beachtet und rechtzeitig in die Planungen einbezogen. Die Abrechnung der Leistungen der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt nach der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bretzfeld. Die Kosten für den Wasserversorgungsbeitrag, bzw. die Grundstücks- und Hausanschlusskosten trägt der Grundstückseigentümer.

Unterschriften

Antragsteller/in bzw. Grundstückseigentümer/in:	_____ (Datum/Unterschrift)
Planverfasser/in bzw. Bauleiter/in:	_____ (Datum/Unterschrift)

Bearbeitungsvermerke (für die Gemeindewasserversorgung)

Anrede (bei jur. Personen: Rechtsform und Ansprechpartner)	
Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	Telefon (tagsüber)
PLZ, Wohnort	Email (Angabe freiwillig)
Debitor:	Auftragsnummer:
Verlegung Hausanschluss am:	Hausanschlussblatt:
Bauwasserabrechnung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein erledigt am: <input type="text"/>
Einbau der Wasserzähleranlage Einbaudatum: Zählernummer: Eichjahr/Zählergröße: Zählerstand beim Einbau: Einbauart:	
	Q =
	Senkrecht <input type="checkbox"/> waagrecht <input type="checkbox"/>

genehmigt: _____

(Datum/ Unterschrift)

Richtlinien zur Verlegung von Hausanschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Für die Verlegung von Hausanschlussleitungen gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Bretzfeld, die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk.

Die Leitungen zur Ver- und Entsorgung eines Baugrundstücks werden durch unterschiedliche Aufgabenträger bereitgestellt.

Die **Gemeindewasserversorgung ist Eigentümer des Hausanschlusses** bis zur Wasseruhr.

Herstellung, Änderungen und Erneuerungen erfolgen ausschließlich durch die Mitarbeiter der Gemeindewasserversorgung gegen Kostenerstattung des Grundstückseigentümers. Zur Sicherung des Zugangs wird ein horizontaler Mindestabstand von beidseitig je 80 cm gefordert, in dem keine Überbauung durch andere Versorger zugelassen ist. Die Wasseruhr sollte im Inneren des Gebäudes frostsicher, nahe der straßenwärts gelegenen Außenwand, waagrecht, jederzeit zugänglich und leicht ablesbar und auswechselbar angeordnet werden.

Gas- und Stromleitungen, sowie Breitbandkabel werden durch die EnBW, bzw. deren Tochtergesellschaften verlegt, betrieben und unterhalten. Für Fernmeldeleitungen ist die Deutsche Telekom Versorgungsträger. Von diesen wird die Beachtung der Freihaltetrassen für Wasser- und Entwässerungsleitungen in besonderer Weise erwartet, weil typischerweise diese Leitungen im Baugrundstück über den Wasser- und Abwasserleitungen liegen und eine Überbauung verursachen, die im Schadensfall zu erheblichen Problemen und Kosten führen.

Folgende Richtlinien sind daher vom Grundstückseigentümer, bzw. von ihm beauftragten Vertretern einzuhalten:

1. Der Leitungsgraben für den Wasserhausanschluss wird bauseits (vom Bauherrn) erbracht. Der horizontale Mindestabstand zwischen Hausentwässerung und Wasseranschluss von 80 cm ist einzuhalten. Ein Verziehen der Hausanschlussleitungen zur Einführung in das Gebäude erfolgt nur parallel zu den Grundstücksgrenzen.
2. Die Wasserhausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen. Dies bedeutet eine Bodenüberdeckung von 1,30 m. Kellereinführungen sind auf dieser Höhe vorzusehen. Die Hauseinführung mittels Mauerdurchführung ist bauseits einzubauen.
3. Ist eine Hauseinführung mit einer Bodenüberdeckung von mindestens 1,30 m nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer einen besteigbaren Hausanschlussschacht herzustellen (z.B. Haus ohne Keller). Der öffentliche Hausanschluss endet in diesem Schacht ebenfalls nach der Wasseruhr.
4. Der Grundstückseigentümer trägt Sorge dafür, dass zur Verlegung der Strom-, Gas-, Kabel- und Telefonleitungen die Bestandspläne der Wasserversorgung über die Hausanschlussführung vorliegen und der horizontale Mindestabstand von beidseitig 80 cm von der Wasserleitung eingehalten wird.
5. Sofern die Ver- und Entsorgungsanschlüsse bereits an der Grundstücksgrenze die horizontalen Mindestabstände nicht erreichen wird erwartet, dass eine rechtwinklige Querung möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze erfolgt. Dem Eigentümer wird empfohlen diese auch bezüglich seines privaten Grundstücksentwässerungsanschlusses bei den anderen Versorgungsträgern einzufordern.
6. Die Überbauung von Wasserleitungen mit Gebäuden und Gebäudeteilen aller Art ist nicht zulässig. Im Falle eines Rohrbruchs kommt es zu Unterspülungen mit der Gefahr des Einsturzes. Schadensersatzansprüche an die Gemeindewasserversorgung sind im Schadensfall auch aus der Produkthaftung ausgeschlossen.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit bitten wir Sie, die beschriebenen Vorgaben einzuhalten und uns rechtzeitig in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Gerne sind wir bereit die Installation der Trinkwasseranlage mit Ihnen vor Ort zu besprechen.

Der Wassermeister oder sein Stellvertreter ist wie folgt zu erreichen: 0172 / 76 34 254

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor

ANLAGE 2 ZUM ANSCHLUSSANTRAG

Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der

Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

....

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.